

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2026	2026	Nein	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeinde Weißbach ist am 04.11.2025 vom Regierungspräsidium Stuttgart darüber informiert worden, dass sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Antrags für die Umrüstung des Kessel 6 mit einer Zumscheinrichtung für Wasserstoff und für die Anpassung der Brennersteuerung sowie die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff mit zugehöriger Speicherung auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1100 in der Salinenstraße in Weißbach angehört wird.

Dieser immissionsschutzrechtliche Antrag beinhaltet auch einen Antrag auf Baugenehmigung.

Der Gemeinderat hat daraufhin unter TOP 3 seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2025 über das Vorhaben beraten und am Ende einstimmig beschlossen, ihm das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Inzwischen hat der Antragsteller das Vorhaben aber etwas umgeplant.

Während das Vorhaben bei der ursprünglichen Planung komplett im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB lag, soll ein Teil der Anlage nun in einem Bereich des Firmengrundstücks errichtet werden, der sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Am Bahnhof“ befindet. Konkret handelt es sich hierbei um den Elektrolyseur sowie den Wasserstofftank, wobei letzterer aber nur teilweise im Bebauungsplangebiet liegt.

Der Bebauungsplan „Am Bahnhof“ schließt den Bau von genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz aus. Nach Prüfung der Rechtslage durch den Bauherrn und das Landratsamt sind der Elektrolyseur und der Wasserstofftank für sich genommen jedoch beide nicht als immissionsschutzrechtliche Anlagen zu betrachten.

Folglich trifft auf sie der im Bebauungsplan enthaltene Ausschluss nicht zu.

In folgenden Punkten sind jedoch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Am Bahnhof“ erforderlich:

- Die Abgrabung und die Stützmauer ragen in die nicht überbaubare Grundstücksfläche hinein.

- Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur bis maximal 2,00 m zulässig. Vorgesehen sind aber bis zu 2,50 m.
- Die Abgrabung und die Stützmauer erfolgen zum Teil in einem als „Pflanzfläche A 6“ ausgewiesenen Bereich.

Nach Meinung der Verwaltung sind die geplante Abgrabung und die Stützmauer quasi ins Firmengelände integriert, weshalb sie optisch nicht störend in Erscheinung treten. Der Eingriff in die Pflanzfläche ist relativ gering und kann daher akzeptiert werden. Ähnliche Eingriffe sind im Bebauungsplangebiet ohnehin auch schon an anderen Stellen erfolgt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Am Bahnhof“ das Einvernehmen zu erteilen.